OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752838/2/KHa

Datum:
Linz, 14. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S S, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Oktober 2022 GZ: BA-4-00210209-01, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Aufenthaltstitel „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2022, GZ: BA-4-00210209-01, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung – Student nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 abgewiesen.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am x geboren worden sei und russischer Staatsangehöriger sei. Dem Beschwerdeführer sei erstmalig mit Gültigkeit von 1. Oktober 2021 bis zum 1. Oktober 2022 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ von der belangten Behörde ausgestellt worden. Am 27. September 2022 habe der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt. Der Beschwerdeführer sei strafrechtlich unbescholten und sei seit 4. November 2021 mit Hauptwohnsitz in der x gemeldet. Der Beschwerdeführer verfüge über ausreichende finanzielle Mittel. Der Beschwerdeführer sei als ordentlicher Studierender an der Johannes Kepler Universität Linz für das Wintersemester 2022 gemeldet, könne jedoch keine ausreichenden ECTS bzw. Semesterstunden nachweisen, da der Beschwerdeführer nur 6 ECTS bzw. 4 Semesterstunden habe nachweisen können.

Begründend führte die belangte Behörde weiters aus, dass eine zentrale Voraussetzung der Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG die Erbringung eines Studienerfolgsnachweises darstelle, wobei hierfür der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. 8 Semesterwochenstunden abgelegt haben müsse. Hierfür sei der Studienerfolg für das vorangegangene Studienjahr zu prüfen, somit verfahrensgegenständlich das Jahr 2021/2022. Die Beschwerdeführer könne im Studienjahr 2021/22 lediglich eine Absolvierung von 6 ECTS bzw. 4 Wochenstunden nachweisen, sodass ein die Verlängerung des Aufenthaltstitels berechtigender Studienerfolg iSd § 74 Abs. 6 Universitätsgesetz nicht vorliege. Das Vorliegen von unabwendbaren oder unvorhersehbaren Gründen, die der Einflusssphäre des Betroffenen entzogen seien und die eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlen eines Studienerfolgsnachweises begründen könnten, würden nicht vorliegen. Dass Kurse oder Lehrveranstaltungen (Vorbereitungskurse Physik) nicht angeboten worden seien und daher keine Möglichkeit bestanden habe, ECTS-Punkte und akademische Stunden für die Teilnahme an Kursen in Physik zu erhalten und somit nur in Mathematik Lehrveranstaltungen absolviert werden haben können, sei gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht erheblich. Es liege ausschließlich in der Verantwortung des Betroffenen, sich selbst zu Prüfungen anzumelden und

entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um diese positiv abschließen zu können. Auch die derzeitige Situation im Herkunftsland des Beschwerdeführers aufgrund des Ukraine-Krieges stelle kein diesbezügliches unabwendbares Ereignis dar, zumal ärztliche Bestätigungen von krankheitsbedingten Ausfällen nicht vorliegen würden. Aus diesen Gründen sei somit der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Darin wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer seit Herbst 2021 rechtmäßig und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ in Österreich aufhalte und zunächst zum Vorstudienlehrgang und seit Sommersemester 2022 zum Bachelorstudium „Künstliche Intelligenz“ an der Johannes Kepler Universität Linz zugelassen sei. Am 27. September 2022 habe der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt.

Dem Beschwerdeführer sei im Zulassungsbescheid der Universität Linz die Ablegung der Ergänzungsprüfungen Physik und Mathematik aufgetragen worden; den diesbezüglichen Vorstudienlehrgang als außerordentlicher Studierender habe der Beschwerdeführer mit Wintersemester 2021/22 begonnen und habe der Beschwerdeführer beide Ergänzungsprüfungen im ersten Semester abgeschlossen und mit Sommersemester 2022 das ordentliche Studium aufgenommen. Der Beschwerdeführer habe – bei allen Problemen eines schiefsemestrigen Einstiegs – schon im Sommersemester zwei Prüfungen im Umfang von 6 ETCS bzw. 4 Wochenstunden positiv absolviert. Aufgrund der Absolvierung des Vorstudienlehrganges und dessen Organisation sowie dem schiefsemestrigen Einstieg ins Studium habe der Beschwerdeführer jedoch nicht mehr ETCS-Punkte sammeln können.

In rechtlicher Hinsicht verwies der Beschwerdeführer auf die Regelung des § 74 Abs. 6 UG, wonach dieser den Studienerfolgsnachweis ab dem 2. Studienjahr des ordentlichen Studiums regle; zu den Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen in § 75 UG sei jedoch eine klare Unterscheidung getroffen worden. Diese Vorstudienlehrgänge seien schon immer einer Sonderregelung unterworfen worden. Der Vorstudienlehrgang sei innerhalb von zwei Jahren abzuschließen, der Studienerfolg sei dabei im fristgerechten Abschluss des Vorstudienlehrganges gelegen. Eine Abgabe von ECTS-Punkten ist ausschließlich in ordentlichen Studien geboten. Indem der Beschwerdeführer den Vorstudienlehrgang im Wintersemester 2021 erfolgreich absolviert und damit fristgerecht abgeschlossen habe, liege bereits der Studienerfolg vor.

Zudem sei gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer Gesamtschau in Form einer Einzelfallprüfung die studentischen Leistungen zu beurteilen. Es sei diesbezüglich somit eine individuelle Abwägung sowie eine Prüfung der

Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Zudem sei im Sinne der Nachsichtsfähigkeit von einem unvorhersehbaren bzw. unabwendbaren Hindernis an der Erbringung des Studienerfolges auszugehen, da der Beschwerdeführer aufgrund seines schiefsemestrigen Einstieges nicht damit rechne haben müssen, dass es nur wenige absolvierbare Lehrveranstaltungen gebe. In Abwägung der Gesamtsituation wäre daher die Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung für Studierende angemessen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift. Im Verwaltungsakt der belangten Behörde finden sich die vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Antragstellung maßgeblichen Dokumente, die auch der verfahrensgegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen sind. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Aktenbestandteile erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und die Entscheidung aufgrund der bereits vorhandenen Unterlagen getroffen werden kann. Dem steht auch Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht entgegen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer, geboren am x, ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Erstmalig mit Gültigkeit von 1. Oktober 2021 bis 1. Oktober 2022 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt. Am 27. September 2022 stellte der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“.

II.2. Mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der Johannes Kepler Universität Linz vom 6. August 2021, wurde der Beschwerdeführer zum Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ unter der Bedingung zugelassen, dass dieser Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Physik ablegt.

Der Beschwerdeführer wurde im Wintersemester 2021/2022 (Zulassungsstatus: 5. November 2021 bis 15. Februar 2022) zum außerordentlichen Studium

(Studienrichtung UK 990, Besuch einzelner Lehrveranstaltungen) zugelassen. Der Beschwerdeführer hat im Wintersemester 2021 sowohl den Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung Mathematik mit positiver Beurteilung mit der Note „gut“ (3 ECTS-Punkte, 2 Wochenstunden) absolviert, als auch die Ergänzungsprüfung in Physik erfolgreich mit der Note „genügend“ abgelegt.

Für das Sommersemester 2022 (Zulassungsstatus ab 15. Februar 2022) wurde der Beschwerdeführer zum Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ (Studienrichtung UK 033, 536) zugelassen. Der Beschwerdeführer absolvierte im Rahmen des Bachelorstudiums die Prüfung Statistics für AI im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten, 2 Wochenstunden, mit der Note „befriedigend“.

Der Beschwerdeführer ist im Wintersemester 2022/2023 für das ordentliche Studium der Studienrichtung Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zur Fortsetzung gemeldet (Studienbestätigung der Johannes Kepler Universität Linz).

II.3. Der Beschwerdeführer ist derzeit im „Julius-Raab“ Studentenwohnheim in x, wohnhaft. Diesbezüglich liegt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung des Beschwerdeführers mit dem „x“ OÖ. Studentenwerk, Verein zur Förderung des beruflichen Nachwuchses in der oö. Wirtschaft, vom 29. August 2022 für einen Zeitraum von 22. September 2022 bis 30. Juni 2023 vor. Die monatliche Miete beträgt 428,00 Euro.

Der Beschwerdeführer verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse, wobei für die abgeschlossene Selbstversicherung für Studierende ein monatlicher Beitrag in der Höhe von 64,78 Euro (Wert 2022) bzw. 66,79 Euro (Wert 2023) zu leisten ist.

Der Kontostand des Beschwerdeführers belief sich per 26. September 2022 auf ein Guthaben in Höhe von 10.196,79 Euro.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie aus dem Beschwerdevorbringen. Insgesamt betrachtet ist der Sachverhalt somit unstrittig. Die Frage, ob der Beschwerdeführer ausreichende ECTS-Punkte bzw. Wochenstunden zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ nachweisen konnte, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Insbesondere die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer im Wintersemester 2021/2022 zum außerordentlichen Studium sowie ab Sommersemester 2022 (ab 15. Februar 2022) zum Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zugelassen wurde sowie die Feststellungen zu den absolvierten Ergänzungsprüfungen Mathematik und Physik sowie zu den vom Beschwerdeführer erreichten ECTS-Punkten bzw. absolvierten Semesterwochenstunden ergeben sich aus den im Akt einliegenden Studienblatt und Studienzeitbestätigung sowie aus den Studienerfolgsnachweisen. Im Akt einliegend ist zudem die Studienbestätigung der Johannes Kepler Universität Linz, wonach der Beschwerdeführer im Wintersemester 2022/2023 für das ordentliche Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zur Fortsetzung gemeldet ist.

III.3. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer im x wohnhaft ist, ergibt sich aus der im Akt einliegenden unbedenklichen Vereinbarung des Beschwerdeführers mit dem „x“ OÖ. Studentenwerk und wurde zudem durch ein Schreiben des OÖ. Studentenwerk x Linz vom 4. Juli 2022 bestätigt. Die Höhe der monatlichen Mietzahlung ist ebenfalls aus der vorliegenden Vereinbarung ersichtlich.

Die Feststellung zur aufrechten Krankenversicherung des Beschwerdeführers ergibt sich aus der im Akt einliegenden Ablichtung der E-Card sowie aus den Kontoauszügen, aus denen die monatliche Überweisung des Beitrags der Selbstversicherung für Studierende an die Österreichische Gesundheitskasse ersichtlich ist.

Die Feststellung zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Kontostand des Beschwerdeführers per 26. September 2022 und wurde auch von der belangten Behörde als entsprechend ausreichend bewertet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

[…]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsverfahren (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Betätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[…]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGB. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2022, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausbildung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

[…]“

IV.1.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2002 idF BGBl. II Nr. 327/2022 ist im gegebenen Kontext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[…]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ´Student´:

[…]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 76 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[…]“

IV.1.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 177/2021 sind folgende Rechtsnormen einschlägig:

„Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[…]

2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Doktoratsstudien, die kombinierten Master- und Doktoratsstudien sowie die Erweiterungsstudien.

[…]

14c. Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassene Personen.

[…]

15. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.

[…]

20. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern sowie Studien zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 90 Abs. 4.

[…]

22. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

[…]

Einteilung des Studienjahres

§ 52.(1). Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

[…]

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. (1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
[…]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorangegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

IV.2. In rechtlicher Hinsicht ist zur Erteilungsvoraussetzung „Studienerfolg" Folgendes auszuführen:

IV.2.1. Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität im Sinne der maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 (außerordentliches Studium welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vorbereitet) darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachgewiesen wird. Gemäß § 8 Z 8 lit. b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere eines Studienerfolgsnachweises gemäß § 74 Abs. 6 UG (somit im Umfang von mindestens 16 ETCS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden) sowie eines aktuellen Studienblattes und einer Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG, zu erfolgen.

Gemäß § 52 Abs. 1 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs. 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt; maßgeblich ist somit das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl. zum maßgeblichen Studienjahr VwGH 20.08.2013,

2012/22/0028; VwGH 29.05.2013, 2011/22/0137; VwGH 13.09.2011, 2010/22/0036).

IV.2.2. Im vorliegenden Sachverhalt brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig am 27. September 2022, somit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der von der belangten Behörde für den Zeitraum von 1. Oktober 2021 bis 1. Oktober 2022 ausgestellten Aufenthaltsbewilligung „Student“, den verfahrensgegenständlichen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein. Maßgeblich für die Beurteilung des Studienerfolges war somit für die belangte Behörde – und gilt das auch für das nunmehr erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – das Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022, damit also das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022.

IV.2.3. Gemäß Zulassungsbescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der Johannes Kepler Universität Linz vom 6. August 2021 wurde der Beschwerdeführer zum Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ unter der Bedingung zugelassen, dass dieser Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Physik (spätestens bis Ende der Zulassungsfrist für das Sommersemester 2024) ablegt.

Da dem Beschwerdeführer somit die Ablegung von Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Physik aufgetragen wurde, bevor dieser sein Bachelorstudium als ordentlicher Student an der Johannes Kepler Universität Linz aufnehmen konnte, wurde der Beschwerdeführer im Wintersemester 2021/2022 vorerst als außerordentlicher Student zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen, damit dieser Vorbereitungskurse auf die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen besuchen bzw. diese Ergänzungsprüfungen absolvieren kann.

Die Voraussetzungen für das ordentliche Studium „Artificial Intelligence“ lagen beim Beschwerdeführer gemäß Studienblatt der Universität Linz ab 15. Februar 2022 durch Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vor und wurde der Beschwerdeführer somit für das Sommersemester 2022 zu diesem Studium zugelassen.

Das verfahrensgegenständlich im Zusammenhang mit der Beurteilung des Studienerfolges maßgebliche Studienjahr von 1. Oktober 2021 (Wintersemester 2021/2022) bis 30. September 2022 (Sommersemester 2022) setzt sich beim Beschwerdeführer somit aus einem außerordentlichen Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen im Wintersemester 2021/2022 sowie aus dem ordentlichen Studium „Artificial Intelligence“ im Sommersemester 2022 zusammen.

IV.2.4. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer im Wintersemester 2021/2022 die erforderlichen und ihm vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen abgelegt, sodass

dieser im Sommersemester 2022 zum ordentlichen Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zugelassen wurde. An ETCS-Anrechnungspunkten hat der Beschwerdeführer insgesamt im Studienjahr 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 6 ETCS-Anrechnungspunkte im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden sowie die Ergänzungsprüfung Physik, für welche keine ETCS-Anrechnungspunkte bzw. Semesterwochenstunden vergeben wurden, positiv absolviert.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG zu entsprechen, müssen jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ETCS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Der Beschwerdeführer erfüllte somit – betrachtet man das maßgebliche Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 – die Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG grundsätzlich nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges, die vom Beschwerdeführer im Zuge der Antragstellung übermittelt wurde, lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von 6 ETCS-Anrechnungspunkten bzw. 4 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ETCS-Anrechnungspunkten bzw. 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen sind.

Daran vermag grundsätzlich auch der berechtigte Hinweis des Beschwerdeführers auf die erforderlichen und von der Johannes Kepler Universität Linz vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Physik vor Zulassung zum ordentlichen Studium nichts zu ändern, da gemäß der gesetzlichen Regelung des § 64 Abs. 2 UG grundsätzlich auch im Zusammenhang mit der Absolvierung von Ergänzungsprüfungen und deren Vorbereitungskursen ein Studienerfolgsnachweis von mindestens 16 ETCS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterstunden vorgesehen ist, dies mit der weiteren Voraussetzung der Zulassung zum Studium innerhalb von zwei Jahren. Dem Beschwerdeführer ist jedoch insofern zuzustimmen, dass dieser Aspekt allenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 21 Abs. 7 der RL (EU) 2016/801, Berücksichtigung zu finden hat, sodass trotz nicht ausreichender ECTS-Anrechnungspunkte bzw. nachgewiesener Semesterwochenstunden die Aufenthaltsbewilligung „Student“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für weitere 12 Monate erteilt werden könnte.

IV.2.5. Ergänzend ist auszuführen, dass eine Nachsichtsfähigkeit gemäß § 64 Abs. 2 NAG, wonach unabwendbare oder unvorhersehbare Gründe vorliegen würden, da dem Beschwerdeführer aufgrund derartiger Gründe die Erbringung des Studienerfolges nicht möglich gewesen sei, nicht vorliegt. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesem Zusammenhang sehr restriktiv und können insbesondere die vom Beschwerdeführer geschilderten organisatorischen Schwierigkeiten einerseits bei Absolvierung der Ergänzungsprüfungen im Wintersemester 2021/2022 und andererseits im Sommersemester 2022 durch den schiefsemestrigen Einstieg ins Studium keinen unabwendbaren oder

unvorhersehbaren Hinderungsgrund im Sinne des § 64 Abs. 2 NAG begründen. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen, hier durch eine vorausschauende Planung der zu absolvierenden Prüfungen für einen entsprechenden Studienerfolg zu sorgen (vgl. dazu etwa VwGH 24.04.2012, 2009/22/0236; VwGH 18.03.2010, 2009/22/0129; VwGH 22.09.2009, 2009/22/0198).

IV.2.6. Dem Beschwerdeführer ist jedoch insofern zuzustimmen, als unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuge der Einzelfallbetrachtung der Situation des Beschwerdeführers die Aufenthaltsbewilligung „Student“ zu erteilen ist; dies aus folgenden Überlegungen:

Gemäß Art 21 Abs. 7 der RL (EU) 2016/801, muss jede Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder dessen Verlängerung zu verweigern, die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Darauf weist auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung hin (dazu VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044; VwGH 15.09.2020, Ra 2020/22/0173). Zu prüfen ist daher ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der gesetzlich vorgegebenen 16 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. der 8 Semesterwochenstunden, einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen.

Wie der Beschwerdeführer sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren dargelegt hat, hat dieser die ihm vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik und Physik innerhalb eines Semesters, nämlich im Wintersemester 2021/2022 absolviert, sodass der Beschwerdeführer bereits ab dem Sommersemester 2022 zum ordentlichen Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zugelassen werden konnte. Der Beschwerdeführer hat demnach die Ergänzungsprüfungen innerhalb eines Semesters und somit in verhältnismäßig kurzer Zeit absolviert, sodass – trotz Fehlen der ETCS-Anrechnungspunkte – von einem grundsätzlich ausreichenden Studienerfolg in diesem Semester ausgegangen werden kann, da das Ziel der Zulassung zum ordentlichen Studium innerhalb eines Semesters erreicht werden konnte. Dass insbesondere für die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung in Physik keine ECTS-Anrechnungspunkte bzw. Semesterwochenstunden im Studienerfolgsnachweis aufscheinen, ist jedenfalls zusätzlich mitzubedenken.

Nachvollziehbar ist auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach durch den schiefsemestrigen Einstieg ins ordentliche Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ die Ablegung von Prüfungen für den Beschwerdeführer insofern erschwert war, als erforderliche Vorprüfungen bzw. die Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die im Wintersemester 2021/2022 angeboten wurden, nicht erfolgen konnten. Insofern ist dem Beschwerdeführer ein gewisser Nachteil gegenüber jenen Studierenden zuzubilligen, die bereits im Wintersemester 2021/2022 mit dem Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ beginnen konnten.

Daraus ist die erfolgreiche Ablegung nur einer Prüfung im Sommersemester 2022 im Ausmaß von 3 ETCS-Anrechnungspunkten (2 Semesterwochenstunden) erklärbar.

Aus den besonderen Umständen, wonach der Beschwerdeführer im Wintersemester 2021/2022 erst die Ergänzungsprüfungen in den Fächern Physik und Mathematik ablegen musste, um ab dem Sommersemester 2022 zum ordentlichen Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zugelassen zu werden und dem Beschwerdeführer in weiterer Folge im Sommersemester 2022 durch den schiefsemestrigen Einstieg ins Studium gewisse Nachteile bei der Möglichkeit, Prüfungen zu absolvieren, zuzugestehen sind und sich somit das maßgebliche Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 im konkreten Einzelfall des Beschwerdeführers durch die Zusammensetzung als außerordentliches Studium zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen im Wintersemester 2021/2022 sowie durch Beginn des ordentlichen Studiums im Sommersemester 2022 ergibt, ist eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 21 Abs. 7 RL (EU) 2016/801 jedenfalls geboten.

In einer Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles wäre es aufgrund der obigen Schilderungen aus Sicht des erkennenden Gerichtes unverhältnismäßig, bereits nach erst zwei abgeschlossenen Semestern, wobei das ordentliche Studium erst im zweiten Semester (Sommersemester 2022) begonnen werden konnte, einen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers ausreichenden Studienerfolg zu verneinen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit der bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sohin im vorliegenden Fall des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er – ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen studienrechtlichen Bestimmungen – den für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels notwendigen Studienerfolg in ausreichender Weise erbracht hat.

Der Beschwerdeführer erfüllt somit die besondere Erteilungsvoraussetzung des erforderlichen Studienerfolges für die Aufenthaltsbewilligung „Student“.

IV.3. Zum Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen des ersten Teils des NAG:

Im Folgenden ist nunmehr zu prüfen, ob der Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG). Auch ist der Beschwerdeführer gemäß den

Ausführungen der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Bescheid strafrechtlich unbescholten, sodass keine Anhaltspunkte für ein Erteilungshindernis vorliegen.

IV.3.2. Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal dieser über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse verfügt, dies in Form der Begründung einer Selbstversicherung für Studierende.

IV.3.3. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; VwGH 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Der Beschwerdeführer verfügt per 26. September 2022 über ein Guthaben auf seinem Konto in der Höhe von 10.196,79 Euro. Dass dieses Guthaben aus illegalen Quellen stammt, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden und wurde auch von der belangten Behörde nicht angenommen.

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten im Sinne des § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung, der demjenigen eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, sodass betragsmäßig kein Unterschied zwischen den Richtsätzen besteht (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Beschwerdeführers (23. April 2002), der sohin das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz – nach § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG in der Höhe von 569,11 Euro monatlich für das Jahr 2022 (Zeitpunkt der Antragstellung), sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel 6.829,32 Euro zu betragen haben.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 25).

Den Beschwerdeführer treffen regelmäßige, monatliche Aufwendungen in der Höhe von 492,78 Euro, die sich aus der Summe der monatlichen Mietbelastung in der Höhe von 428,00 Euro und der Prämie für die Selbstversicherung für Studierende in der Krankenversicherung in Höhe von 64,78 Euro (Wert Beitrag 2022) ergeben. Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt für das Jahr 2022 EUR 309,93. Demnach sind die monatlichen, benötigten Unterhaltsmittel um die Differenz von 492,78 Euro abzüglich 309,93 Euro – also 182,85 Euro – zu erhöhen, sodass die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel für die zu bewilligende Dauer von 12 Monaten 9.023,52 Euro (ergibt sich aus der Multiplikation der Summe von 569,11 Euro und 182,85 Euro mit dem Faktor 12) betragen.

Da der Beschwerdeführer auf seinem Konto über 10.196,79 Euro verfügt und dieser Betrag die im vorliegenden Fall benötigten Unterhaltsmittel übersteigt, führt der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG. Auch die belangte Behörde geht im verfahrensgegenständlichen Bescheid von ausreichenden finanziellen Mitteln des Beschwerdeführers aus.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch bei Zugrundelegung der Werte für 2023 (Richtsatz für Vollwaisen gem. § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG in Höhe von 613,16 Euro x 12 = 7.357,92 zuzüglich Aufwendungen für Miete und Krankenversicherung in Höhe von 494,79 Euro [428,00 Euro Miete + 66,79 Euro Beitrag Selbstversicherung in der Krankenversicherung 2023] unter Berücksichtigung des Wertes der vollen freien Station von 327,91 Euro, wonach sich ein Betrag in Höhe von 166,88 Euro errechnet x 12 = 2.002,56 Euro) die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen.

IV.3.4. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.3.5. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Beschwerdeführer jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs 1 NAG – beantragt hat, hat der Beschwerdeführer nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

IV.4. Da der Beschwerdeführer somit die (nötigen) Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt, über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt und zudem auch (im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) die Voraussetzung des § 64 Abs. 2 NAG in Form eines ausreichenden Studienerfolges für das vorangegangene Studienjahr als erfüllt anzusehen ist, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG erfüllt und es war dem Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044;

15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas